

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor G o r d o n

(Lichtspielgewerbe),

Dr. P r e s b e r

(Kunst u. Literatur),

Dr. K o r n

(Volkswohlfahrt),

Direktor H i n d e r e r

(") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Landlicht - Filmverleih G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Rund um den Alexanderplatz ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerdeführer : Dr. iur. Walther F r i e d m a n n und Direktor D e i k e .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äußerte sich der Vertreter des Beschwerdeführers, Dr. Friedmann, zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 15. Mai 1925 - Nr. 10617 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen veranschaulicht ein Verbrechermilieu in der Gegend des Berliner Alexanderplatzes. Else wird von ihrer Pflegemutter so lange misshandelt, bis sie in Kaschemmen geht, um dort „Geld zu verdienen“ (Akt I Titel 6). Hier lernt sie einen eben aus dem Gefängnis entlassenen Dieb „ Piefke ” kennen. Auf einer Razzia über-

rascht

rascht die Polizei die Kasoehenne. Auch Else muss auf dem Polizeiauto den Weg nach dem Präsidium antreten, wird aber wieder entlassen. In der Kasoehenne verkehrt auch der reiche Herr v. Brenoken, ein Morphinhist. Hier sieht er Else, die ihn an seine Jugendliebe erinnert. Else hat inzwischen Anstellung auf einem Rummelplatz gefunden. Für 1000 Mark kauft von Brenoken Else frei und bringt sie in einem Pensionat unter. Elses Pflegemutter entführt sie mit Hilfe eines Mannes. Als sie Else wieder zu dem früheren Treiben zwingen will, schlägt diese sie zu Boden. Else geht aus Angst, ihre Mutter ermordet zu haben, ins Wasser. Ein Landstreicher rettet sie und nimmt die Bewusstlose mit sich in seine Stube. Als sie erwacht, versucht er sie zu vergewaltigen. Else wehrt sich, die Lampe fällt zu Boden und ein Brand entsteht. Von der Feuerwehr gerettet, kommt sie zur Unfallstation.

Frau von Brenoken, die von der Neigung ihres Mannes zu Else erfahren hat, vertraut sich einem Freunde ihres Hauses an. Dieser begibt sich zu Elses Pflegemutter und erfährt, dass Else seine Tochter ist. Er gesteht das dem Ehepaar Brenoken, das daraufhin Else in sein Haus aufnimmt. Infolge des Morphiumgenusses stirbt Brenoken. Else, die weiter bei der Witwe bleibt, lernt gelegentlich eines Straßenunfalls einen jungen Arzt, Dr. Wohlbrück, kennen. Sein Vater sitzt im Gefängnis. Dr. Wohlbrück selbst ist ein idealer Mensch, dem als höchstes Ziel die Gründung eines Kinderheims vor Augen steht. Um ihm diesen Wunsch zu ermöglichen, nimmt Else die Werbung eines zwar sehr reichen, ihr aber unsympathischen Margarinefabrikanten Mönckeberg an. Als Frau Mönckeberg gründet sie das Kinderheim, dessen Leiter Dr. Wohlbrück wird. Ihre ganze Zeit widmet sie nun dem



heim und Dr. Wohlbrück, der ihr bei einem ihrer Besuche seine Liebe gesteht. Mönkeberg beobachtet eifersüchtig das freiben seiner Frau und ergibt sich dem Trunk. Als er einmal betrunken nach Hause kommt und zu seiner Frau zärtlich werden will, stösst sie ihn zurück. Er fällt und erleidet einen Schlaganfall. Else ist nun an das Bett ihres leidenden Gatten gefesselt. Der Diener Mönkebergs, der seinen Herrn hasst, benutzte die Zeit, um eine grosse Summe Geldes zu entwenden. In einer Kneipe lernt er Piefke kennen und überredet ihn zu einem Einbruch bei seiner Herrschaft. Während Piefke nachts einsteigt, gibt der Diener einen Blindschuss ab, um Else abzulenken, und giesst alle vorhandenen Pulver in ein Glas, das er seinem Herrn reicht. Mönkeberg stirbt. Else wird des Mordes verdächtigt und verhaftet. Durch die Aussage Piefkes wird der Diener als Mörder und Dieb entlarvt und Else freigelassen.

Nun verloben sich Dr. Wohlbrück und Else. Das Vermögen Mönkebergs fällt seiner Witwe zu mit der Klausel, dass sein Neffe alleiniger Erbe des gesamten Vermögens wird, wenn die Witwe einen unmoralischen Lebenswandel führt (Akt VI Titel 7). Im Asyl für Obdachlose erhält der bis dahin verschollene Neffe Kenntnis von dem Testament. Else stellt ihn in ihrer Fabrik an. Um in den Besitz der Erbschaft zu gelangen, macht der Neffe Else während eines Atelierfestes, das sie mit Dr. Wohlbrück besucht, den er abrufen lässt, betrunken und schwängert sie. Als sie Mutter eines Kindes ist, geht sie des Erbes verlustig. Auch Wohlbrück wendet sich von ihr ab. Wieder in das alte Elend zurückgestossen, sucht sie ihren und ihres Kindes Unterhalt als Kindermädchen zu verdienen. Als ihr Geheimnis entdeckt wird und die Dame des Hauses ihr kündigt, macht Else einen

Selbstmordversuch mit Gas. Sie wird gerettet, das Kind stirbt. Auf der Strasse trifft sie wieder mit Piefke zusammen, der sie zu ihrer Pflegemutter zurückführt, die sie als Kellnerin in ihre Kaschemme einstellt. Hier kommt es ihretwegen zu einer Schlägerei. Else wird verletzt. Der herbeigerufene Arzt, Dr. Wohlbrück, erkennt sie. Es kommt zur Versöhnung zwischen beiden. Inzwischen ist der Neffe als Hochstapler entlarvt worden und Else erhält ihr Vermögen zurück. Das Schlussbild zeigt Else und Dr. Wohlbrück im Kreis der Kinder ihres Kinderheims.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er als Schundfilm geeignet sei, entsittlichend und ferner auch verrohend zu wirken. Nach Ansicht der Prüfstelle ist der Bildstreifen aber auch geeignet, das deutsche Ansehen zu gefährden, weil er im Ausland den Eindruck erwecke, als lebe in der deutschen Reichshauptstadt lediglich ein Gesindel, das sich aus allen Gesellschaftskreisen zusammensetzt. Dr. Wohlbrück und Frau von Brenoken werden von der Prüfstelle diesem „Gesindel“ ausdrücklich zugesöhlt. Endlich wird nach Ansicht der Prüfstelle die Berliner Polizei als eine minderwertige Institution hingestellt, die fahrlässig und töricht arbeitet. Auf den verlesenen Inhalt des Vorderurteils wird Bezug genommen.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben.

III. Die Beschwerde ist nur zu einem Teil begründet, in der Hauptsache musste ihr der Erfolg versagt bleiben.

Ein Bildstreifen kann nicht deshalb verboten werden, weil er sich nach Ansicht der Prüfstelle als „Schundfilm“ darstellt. Die Oberprüfstelle hat in ihrer neueren Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass nach dem geltenden Lichtspielgesetz von 12. Mai 1920 die Schundfilmeigenschaft eines Bildstreifens allein keinen

der gesetzlichen Verbotstatbestände erfüllt und das Verbot eines Bildstreifens aus diesem Grunde somit gegenwärtig noch jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Auch der von der Prüfstelle angezogene Verbotsgrund der Gefährdung des deutschen Ansehens greift nicht durch. Die Oberprüfstelle hat diesen Begriff in zahlreichen Entscheidungen dahin festgelegt, dass von einer solchen Gefährdung nur gesprochen werden kann, wenn ein Bildstreifen nach Inhalt oder Tendenz gegen die nationale Ehre verstößt oder durch wahrheitswidrige Darstellung deutscher Vorgänge das deutsche Ansehen herabwürdigt. Beide Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Die tatsächliche Feststellung der Prüfstelle, dass *a l l e* in diesem Bildstreifen auftretenden Personen zu dem „aus allen Gesellschaftskreisen zusammengesetzten Gesindel“ gehören, ist ebenso willkürlich wie die daraus gezogene Folgerung zu weitgehend ist, als erwecke die vorliegende Darstellung den Eindruck, dass die Bevölkerung der deutschen Reichshauptstadt lediglich aus minderwertigen und verbrecherischen Elementen bestehe. Es ist in der ganzen Welt bekannt, dass die Grossstädte aller Staaten ihre mehr oder minder ausgeprägten Verbrecherviertel haben. Auch im Ausland wird daher niemand, der den in dem vorliegenden Bildstreifen enthaltenen Ausschnitt aus dem Verbrecherleben in der Gegend des Berliner Alexanderplatzes zu sehen bekommt, auf den Gedanken kommen, dass dieser Ausschnitt das Gesamtbild des Lokal- und Personalkolorits der deutschen Metropole wiedergebe.

IV. Dagegen erachtet die Oberprüfstelle den gesetzlichen Verbotsgrund der entsittlichenden Wirkung für durchgreifend.

Ein Bildstreifen oder der Teil eines solchen ist geeignet, entsittlichend zu wirken, wenn *durch* seine Vorführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbe-

schnittsbesuchers zu erwarten steht. Wie die Inhaltsangabe erkennen lässt und von der Prüfstelle zutreffend festgestellt worden ist, enthält der Bildstreifen eine Kette von Verbrechen und Lastern in seltener Vollständigkeit. Zur Darstellung gelangen Kindermisshandlung, Einbruch, Mord, Unterschlagung, Kuppelerei, Notsucht, Entführung und Morphinismus. Die abgefeimte Art, wie der aus dem Asyl für Obdachlose auftauchende Heffe Elses, um in den Besitz des Vermögens seiner tante zu gelangen, diese auf dem Atelierfest isoliert, sie trunken macht und alsdann schwän- gert, wirkt ebenso moralverletzend wie der Lebensgang Elses, die als Kind von Kaschenne zu Kaschenne sieht, um Geld zu verdienen (Akt I Titel 6), das Verhältnis Brenkens zu ihr, wie es durch den Ausspruch ihrer Freundin Grete beleuchtet wird „Wenn ich die Else wäre, na, den Jungen hätte ich hochgenommen“ (Akt II Titel 4), der Notsuchtsversuch ihres Lebensretters und der Niedergang Elses, nachdem sie zum dritten Mal bei ihrer Pflegemutter Unterkommen gefunden hat und ohne weiteres darauf eingeht, sich deren Gästen hinzugeben. „sei nicht wieder so dumm, Du kannst viel Geld verdienen“ (Akt VII Titel 31). Auf die nicht abreissende Kette von Verbrechenverübungen, die durch die verbrecherischen gestalten Piefkes und des Dieners bei Mönckeberg verkörpert werden und in dem Mord bei Mönckeberg ihren tiefen Ausdruck finden, ist oben bereits hingewiesen worden. Die Darstellung des Verbrechens wird in diesem Bildstreifen zum Selbstzweck. Eine solche Darstellung untergräbt den begriff der öffentlichen Ordnung und verleitet zur Nachahmung (Urteile vom 28. Februar und 27. September 1924 - Nr. 11 und 420). Sie ist ferner geeignet, das sittliche Empfinden des Beschauers abzustumpfen und zu verflachen. Sie wirkt somit entsitt-

lichend und, soweit sie unmittelbar rohe Instinkte zu wecken geeignet ist, verrohend. Diese Wirkung ausschliessende oder mildernde Momente fehlen völlig. Den zahlreichen in die Verübung verbrecherischer Handlungen verstrickten Personen steht kein edler Charakter, keine Persönlichkeit gegenüber, deren Wirken und Walten als ethisches Gegengewicht zu werten wäre. Die charitative Tätigkeit Elses ist, ganz abgesehen von den moralischen Qualitäten ihrer Person, als Gegenwirkung nicht zu werten. Der Prüfstelle ist vielmehr in der Auffassung beizutreten, dass auch die Gründung des Kinderheims nur dadurch möglich ist, dass Else eine von vornherein unglückliche Ehe eingeht, sodass dem ethischen Motiv ein höchst unethisches gegenübersteht. Elses Entschluss ist ausserdem auch nicht unbeeinflusst durch ihre Neigung zu Dr. Wohlbrück: „Jhretwegen bin ich diese Ehe eingegangen, um die Mittel für dieses Heim sicher zu stellen“ (Akt IV Titel 9).

Der Untertitel des Bildstreifens „ Sittenfilm aus den Tiefen der Großstadt “ ist, was der Besohwerdeführer selbst zugegeben hat, als irreführend und anreizend aus den Gründen der Urteile der Oberprüfstelle vom 14. Oktober 1922, 10. Oktober 1924 und 15. Mai 1925 - Nr. 95,445 und 246 - zu verbieten.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Beglaubigt:

 *Trüffel*
Regierungsinspektor.

Beeger